



Wahlordnung

15. April 2024

I.

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Wahlgrundsätze	3
§ 3 Ankündigung von Wahlen	3
§ 4 Wahlkommission	3
§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate	4
§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate	4
§ 7 Wahlvorschläge	4
§ 8 Stimmenabgabe	5
§ 9 Stimmauszählung und ungültige Stimmen	5
§ 10 Erforderliche Mehrheiten	6
§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses	6
§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen	6
§ 13 Nachwahlen und Wahlwiederholung	7
§ 14 Wahlanfechtung	7

II.

Wahlen

§ 15 Wahl Bundesvorstand	8
§ 16 Wahl Landes- und Kreisvorstand	8
§ 17 Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen	8
§ 18 Wahl Schiedsgericht	9
§ 19 Änderung der Wahlordnung	9

Auf Binnen-I, Gendersternchen und das generische Femininum wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet. Wir möchten in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verwendung des generischen Maskulinums kein Ausdruck einer benachteiligenden Haltung gegenüber anderen Geschlechtern darstellt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei und ergänzt die jeweils gültige Satzung.
- (2) Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbungen für öffentliche Wahlen.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.
- (2) Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn keine wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer dem widerspricht.

§ 3 Ankündigung von Wahlen

- (1) Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- (2) Wahlen können nur stattfinden, wenn spätestens 10 Tage vorher dazu eingeladen wurde.

§ 4 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission, die aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmt, sofern dieser nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- (2) Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung, zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer hinzuziehen.

- (4) Wer selbst für ein zu wählendes Parteiamt oder Mandat kandidiert, kann nicht der Wahlkommission angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an, scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.

§ 5 Wahl eines Parteiambtes (Einzelwahl)

- (1) Sind ein oder mehrere Kandidaten für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Erhält kein Kandidat die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Wahl für gleiche Parteiämter oder Mandate (Listenwahl)

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (2) Wahlen für mehrere gleichartige Parteiämter oder Mandate werden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen durchgeführt.
- (3) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen können nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss mehrere aufeinander folgende Listenplätze wie gleiche Mandate behandelt werden.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst bewerben.
- (2) Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitages bei der Prüfungskommission schriftlich einzureichen. Das schriftliche Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische Übermittlung ist ausreichend).
- (3) Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung des Bewerbers durch Zuruf erfolgen. Jedoch können nur wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer Wahlvorschläge auf Zuruf unterbreiten.
- (4) Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerberliste für den entsprechenden Wahlgang zulässig.
- (5) Alle vorgeschlagenen Bewerber erhalten eine angemessene Redezeit zwecks ihrer Vorstellung. Die angemessene Zeit und Möglichkeit und Umfang von Fragen an Bewerber und Stellungnahmen zu diesen ist durch die

§ 8 Stimmenabgabe

- (1) Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.
- (2) In jedem Wahlgang sind alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einem einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes Bewerbers mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung, ist dies eine Enthaltung.
- (4) Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.
- (5) Ist die Zahl der Bewerber in einem Wahlgang größer als die der zu besetzenden Parteiämter oder Mandate, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.
- (6) Der Wahlraum darf während der Stimmenabgabe nicht verlassen werden.

§ 9 Stimmauszählung und ungültige Stimmen

- (1) Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- (2) Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf ihnen nicht der Wille des Wählenden gemäß dieser Wahlordnung erkennbar ist, auf diesen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden oder durch sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzt wird.

§ 10 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist, als die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und gültigen Enthaltungen (einfache Mehrheit). Durch Satzung oder Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres Quorum bestimmt werden.
- (2) Bei Delegiertenwahlen oder auch bei anderen Wahlen nach einem entsprechenden Versammlungsbeschluss ist es ausreichend, wenn die Zahl der

gültigen Ja-Stimmen größer ist als die der gültigen Nein-Stimmen (einfache Mehrheit).

§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleitung stellt das ermittelte Wahlergebnis fest.
- (2) Über Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Anzahl der abgegeben Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen, der auf die Kandidaten entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie die Gewählten festzuhalten.
- (3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmen,
 - a. bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
 - b. bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang vorgesehen sind,
 - c. bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind,
 - d. bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde,
 - e. bei denen der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
 - f. auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren,
 - g. die anders als von der Wahlleitung vorgestellt abgegeben wurden.

§ 12 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen

- (1) Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann durch Versammlungsbeschluss entweder
 - a. ein weiterer Wahlgang aufgerufen,
 - b. eine Stichwahl herbeigeführt oder
 - c. die Wahl vertagt werden.
- (2) Bleiben weiterhin Parteiämter oder Mandate unbesetzt, entscheidet der Parteivorstand.

§ 13 Nachwahlen und Wahlwiederholung

- (1) Während der Legislaturperiode freigewordene Parteiämter sind durch Nachwahlen auf dem nächsten Parteitag oder per Briefwahl für die restliche Legislaturperiode zu besetzen.
- (2) Wird während der Wahlhandlung oder der Stimmenauszählung ein Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis haben kann, hat die Wahlleitung die Wahlhandlung bzw. Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist festzuhalten.
- (3) Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung stattfinden.

§ 14 Wahlanfechtung

- (1) Wahlen können bei der zuständigen Schiedskommission angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Parteisatzung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.
- (2) Wahlanfechtungen sind schriftlich zu begründen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 15 Wahl Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand, der Parteivorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Bundesparteitag und erstmalig durch die Gründungsversammlung der Partei gewählt.
- (2) Die Wahlberechtigten stimmen in geheimer Einzelwahl in Ansehung eines jeden Wahlbewerbers einzeln darüber ab. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

§ 16 Wahl Landes- und Kreisvorstand

Die Wahl des Landes- und Kreisvorstandes entspricht im übertragenen Sinne dem Wahlverfahren des Bundesvorstandes.

§ 17 Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen

- (1) Kandidaten für staatliche Wahlen werden in Einzelwahlen gewählt, soweit die Satzung der Partei nicht Abweichendes bestimmt.
- (2) Für die Aufstellung der Kandidaten zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Bundesatzung.
- (3) In einem ersten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl in Ansehung eines jeden Wahlbewerbers einzeln darüber ab, ob der Wahlbewerber zum zweiten Wahlgang zugelassen werden soll. Jeder Wahlbewerber, der mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, ist zum zweiten Wahlgang zugelassen.
- (4) In einem zweiten Wahlgang stimmen die Wahlberechtigten in geheimer Wahl einzeln darüber ab, wer als Spitzenkandidat zugelassen werden soll.
- (5) Dieser Wahlprozess wird neu gestartet, um die nachfolgenden Listenkandidaten zu wählen.

§ 18 Wahl Schiedsgericht

Die Schiedsrichter werden nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen dieser Wahlordnung.

§ 19 Änderung der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung kann jederzeit vom Bundesparteitag mit absoluter Mehrheit geändert werden, sofern keine einschlägigen Gesetze dem entgegenstehen.
- (2) Diese Wahlordnung wurde am Bundesparteitag vom 15. April 2024 verabschiedet und tritt gleichentags in Kraft.

